



Einwohnergemeinde Gempen

Dienst- und Gehaltsordnung

17. Dezember 1998

Teilrevision vom 13. Dezember 2016

Teilrevision vom 12. Dezember 2019

Teilrevision vom 07. Dezember 2023

Teilrevision vom 10. Dezember 2024

Einwohnergemeinde Gempen

Dienst- und Gehaltsordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

- 1) Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen.
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden.
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2) Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck- und Geltungsbereich

- 1) Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Gempen regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- 2) Aufgehoben²
- 3) Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- 4) Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.
- 5) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeit ausgerichtet.
- 6) Ungeachtet der Sprachform stehen sämtliche Funktionen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts offen.

§ 2^{bis} Stellenplan³

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 3 Gemeindepersonal⁴

- 1) Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle im Dienst der Einwohnergemeinde Gempen stehenden Beamten und Angestellten.⁵

¹ BGS 131.3

² Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

³ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁵ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

2) Beamte:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindevizepräsident
- c) (aufgehoben)⁶
- d) Friedensrichter
- e) Inventurbeamter⁷

3) Öffentlich-rechtlich Angestellte:

- a) Gemeindeschreiber⁸
- b) Verwaltungsangestellte
- c) Leiter technischer Dienst⁹
- d) Fachpersonal Betriebsunterhalt Hausdienst und Werkdienst¹⁰
- e) Reinigungspersonal
- f) ev. weitere Angestellte

4) Privatrechtlich Angestellte:

- a) Mitarbeitende und Aushilfen mit Teilzeitpensen unter 30 %¹¹
- b) Befristete Arbeitsverhältnisse
- b) Auszubildende und Praktikanten¹²

5) Aufgehoben¹³

§ 4 Unterstellung

Sofern das Pflichtenheft nichts Anderes aussagt, untersteht das hauptamtliche Personal dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

§ 5 Gleiche Rechte für Mann und Frau

- 1) Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- 2) Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 6 Stellenausschreibung

- 1) Jede freie oder neu geschaffene Stelle, für die Wählbarkeitsvoraussetzungen bestehen, deren Besetzung nicht der Volkswahl unterliegt, ist öffentlich auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- 2) Für die Ausschreibung der Stelle wird eine mindestens 14-tägige Anmeldefrist angesetzt.
- 3) Aufgehoben¹⁴
- 4) Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

⁶ Aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁷ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁸ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁹ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

¹⁰ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

¹¹ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹² Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹³ Aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

§ 7 Wählbarkeit

- 1) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlvoraussetzungen erfüllen.
- 2) Unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.
- 3) Andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarung zuzulassen sind.

§ 8 Aufgehoben¹⁵ (sofern der Gemeindeschreiber neu angestellt wird)

§ 9 Wahlbehörde

- 1) Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.¹⁶
- 2) Der Urnenwahl unterliegen:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates
 - b) der Gemeindepräsident
 - c) der Gemeindevizepräsident
 - d) der Friedensrichtersowie alle unter § 26¹⁷ der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen.
- 3) Der Gemeinderat wählt:¹⁸
 - a) den Feuerwehrkommandanten
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros
 - c) die Gemeindedelegierten
- 4) Der Gemeinderat stellt an:¹⁹
 - a) des Verwaltungspersonal²⁰
 - b) die Ansprechperson Landwirtschaft
 - c) den Leiter technischer Dienst²¹
 - d) das Fachpersonal Betriebsunterhalt Hausdienst und Werkdienst²²
 - e) den Brunnenmeister und den Brunnenmeister-Stellvertreter
 - f) den Steuerregisterführer
 - g) den Schulzahnpflegeinstruktor²³
 - h) alle übrigen Angestellten

§ 10 Probezeit

Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

¹⁵ Aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

¹⁶ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

¹⁷ Richtigstellung gegenüber der bisher gültigen DGO

¹⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

¹⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

²⁰ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

²¹ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

²² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

²³ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

§ 11 Wiederwahl

Aufgehoben ²⁴

§ 12 Ausschlussverhältnisse

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute dürfen nicht in einem direkten Unter- und Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt sein.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 13 Aufgaben und Grundsätze

- 1) Die Beamten und Angestellten nehmen Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenhefte zukommen.
- 2) Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3) Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4) Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5) Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratsschlägen behilflich.

§ 14 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 15 Amtspflichten

- 1) Die Beamten und Angestellten haben sich für ihre Aufgabe voll einzusetzen.
- 2) Sie sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 16 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 17 Arbeitszeit

- 1) Die Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals beträgt 42 Stunden pro Woche.
- 2) Aufgehoben ²⁵

§ 18 Überstunden und Überzeit

Bei ausserordentlichem Arbeitsanfall kann der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium die

²⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

²⁵ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

Arbeitszeit vorübergehend verlängern (und somit Überstunden anordnen) oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit (ausnahmsweise Überschreitung der Höchstarbeitszeit) anordnen.²⁶

§ 19 Absenzen, Arztzeugnis

- 1) Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.
- 2) Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als 3 Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 20 Niederlassung²⁷

- 1) Beamte haben in der Gemeinde **Niederlassung²⁸** zu nehmen.
- 2) Ausnahmen können vom Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligt werden, sofern die Wählbarkeit nicht an die Stimmberechtigung geknüpft ist.

§ 21 Kaution

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 22 Amtsgeheimnis

- 1) Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3) Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 23 Aussage vor Gericht

- 1) Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2) Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3) Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4) Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 24 Verbot der Annahme von Geschenken

- 1) Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2) Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

²⁶ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

²⁷ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

²⁸ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

§ 25 Abtretungspflicht ²⁹

- 1) Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2) Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.
- 3) An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 26 Unvereinbarkeit

- 1) Die Stellung eines vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2) Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 27 Nebenbeschäftigung

- 1) Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitig Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2) Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 28 Öffentliche Ämter

- 1) Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2) Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

§ 29 Mitsprache und Mitwirkung

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 30 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegen Dritte einzuklagen haben.

²⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 31 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 1) Der Gemeinderat unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- 2) Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit zu besuchen.

§ 32 Mitarbeiterbeurteilung³⁰

Jeder Angestellte wird jährlich von seinem Vorgesetzten in einem Qualifikationsgespräch beurteilt. Es werden dabei die neuen Ziele festgelegt.

§ 33 Besoldungen und Entschädigungen

Die Besoldungen und Entschädigungen richten sich nach Anhang 1.³¹

§ 34 Grundbesoldung Personal

- 1) Die Besoldung aller **im Monatslohn** Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:³²
 - a) Grundbesoldung **(einschliesslich Jahresanstieg bei öffentlich-rechtlich Angestellten)**³³
 - b) 13. Monatslohn
 - c) Sozialzulagen
 - d) Teuerungszulage
 - e) allfällig weitere Zulagen
- 1^{bis}) Die Grundbesoldung richtet sich nach den Lohnklassen der jeweils gültigen Lohn Tabelle für die Verwaltung des Kantons Solothurn.³⁴
- 1^{ter}) Das Gemeindepersonal wird gemäss Anhang 1 in die Lohnklassen eingereiht.³⁵
- 1^{quater}) Die jeweilige Einreihung richtet sich nach der Funktion. In Ausnahmefällen kann bis zu einer Lohnklasse abgewichen werden.³⁶

§ 35 Besoldung Lehrkräfte

Aufgehoben³⁷

§ 36 Honorare und Entschädigungen

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung im Anhang 1.³⁸

§ 37 Anfangsbesoldung

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

³⁰ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

³¹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

³² Angepasst gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

³³ Präzisierung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

³⁴ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

³⁵ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

³⁶ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

³⁷ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

³⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 38 Lohnanstieg

- 1) Das erste Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in 20 Jahresstufen gemäss der aktuell gültigen Lohn Tabelle des Kantons Solothurn erreicht (E1 – E20).³⁹
- 2) Aufgehoben.⁴⁰
- 3) Der jährliche Lohnanstieg kann bei mangelhafter Leistung oder bei Verhalten, dass zu Beanstandungen Anlass gibt, gestrichen werden.⁴¹
- 4) Ist die Maximalstufe erreicht, kann der Gemeinderat die Einstufung in die nächsthöhere Lohnklasse beschliessen.⁴²

§ 39 Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst⁴³

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2005.

§ 40 Dreizehnter Monatslohn

- 1) Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- 2) Er wird jeweils mit dem Novemberlohn ausbezahlt.⁴⁴

§ 41 Familienzulagen⁴⁵

Die Familienzulagen werden nach Sozialgesetz (BSG 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

§ 41^{bis} Treueprämien⁴⁶

- 1) Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erhält nach vollendeten 10 bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahren erstmals und danach alle zehn Jahre eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes.
- 2) Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden, sofern es der Betrieb zulässt.

§ 42 Überstunden- und Überzeitentschädigung⁴⁷

- 1) Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreiten der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.
- 1^{bis}) Überstunden sind grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren.⁴⁸
- 2) Überzeit wird nur anerkannt, wenn dieselbe vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

³⁹ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

⁴⁰ Aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023

⁴¹ Ursprünglich Ziffer 3); Anpassung aufgrund Aufhebung von Ziffer 2). GV-Beschluss vom 07.12.2023;

⁴² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten 01.01.2024

⁴³ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁴⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁴⁵ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten 01.01.2025

⁴⁶ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁴⁷ Titelanpassung gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁴⁸ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

- 3) Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zu den in den Pflichtenheften festgehaltenen Aufgaben gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von ⁴⁹
 - a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 20.00 und vor 05.00 Uhr;
 - b) 50 % bei kombinierter Sonntags-/Feiertags- und Nachtarbeit;
- 4) Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.⁵⁰

§ 43 Spesen

Spesen werden nach der Regelung im Anhang 1 ausgerichtet.⁵¹

§ 44 Ferien

- 1) Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- 2) Die Dauer der Ferien richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) vom 25. Oktober 2004.⁵²
- 3) Aufgehoben.⁵³

§ 45 Urlaub⁵⁴

- 1) Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den öffentlich-rechtlich Angestellten in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

a) Eigene Hochzeit	3 Tage
b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie eines Geschwisters	1 Tag
c) Aufgehoben ⁵⁵	
d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	2 Tage
e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	½ bis 1 Tag
f) Wohnungsumzug	1 Tag
g) Aufgehoben ⁵⁶	

§ 45^{bis} Feier- und Freitage

Es gelten folgende besoldete Feier- und Freitage:⁵⁷

- a) Neujahrstag, 1. Januar
- b) Berchtoldstag, 2. Januar

⁴⁹ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁵⁰ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁵¹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁵² Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁵³ Gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁵⁴ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁵⁵ Gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁵⁶ Gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁵⁷ Präzisiert gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

- c) St. Blasius-Tag, 3. Februar
- d) Karfreitag
- e) Ostermontag
- f) Tag der Arbeit, 1. Mai (ab 12.00 Uhr)
- g) Auffahrt
- h) Pfingstmontag
- i) Fronleichnam
- j) Nationalfeiertag, 1. August
- k) Mariä Himmelfahrt, 15. August
- l) Allerheiligen, 1. November
- m) Weihnachtstag, 25. Dezember
- n) Stephanstag, 26. Dezember

§ 46 AHV – IV – ALV ⁵⁸

Die öffentlich-rechtlich Angestellten sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 47 Pensionskasse (berufliche Vorsorge)

- 1) Die Gemeinde versichert die öffentlich-rechtlich Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.⁵⁹
- 2) Aufgehoben⁶⁰
- 3) Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.
- 4) Gemeindeangestellte sind bei einer Schweizerischen Pensionskasse versichert, sofern sie der Pensionskassenpflicht unterliegen.
- 5) Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 48 Krankheit und Unfall

- 1) Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- 2) Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3) Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4) Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.
- 5) Angestellte mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche sind nur gegen die Folgen von Berufsunfällen inkl. Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert.⁶¹
- 6) Für die definitiv und unbefristet Angestellten schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab.⁶²
- 7) Die Prämien für die gesamte Krankentaggeldversicherung werden von der Gemeinde und dem Personal zu je 50 % finanziert.⁶³

⁵⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁵⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶⁰ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

⁶¹ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶³ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

- 8) Die Gemeinde kann bei Bedarf für Zusatzleistungen eine Kollektivversicherung abschliessen.⁶⁴
- 9) Die Prämien für die Zusatzleistungen gehen zu Lasten der Versicherten.⁶⁵

§ 49 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft⁶⁶

- 1) Bei Krankheit oder Unfall haben definitiv und unbefristet angestellte Arbeitnehmer Anspruch auf 80 % des Lohnes bis max. 730 Tage. Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von 24 Monaten ganz oder teilweise fort, gilt das Anstellungsverhältnis als aufgelöst.
- 2) Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten 6 Monate auf 80% des Lohnes.
- 3) Die Lohnfortzahlungspflicht nach Absatz 1 erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.⁶⁷
- 4) Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 5) Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 6) Aufgehoben⁶⁸
- 7) Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 50 Mutterschaftsurlaub⁶⁹

- 1) Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.
- 2) Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.
- 3) Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen.
- 4) Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.⁷⁰
- 5) Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 50^{bis} Urlaub des andern Elternteils⁷¹

- 1) Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat:
 - a) der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;

⁶⁴ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶⁵ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶⁶ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶⁷ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁶⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019

⁶⁹ Präzisiert gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

⁷⁰ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁷¹ Präzisiert gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

- b) die Mitarbeiterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist.
- 2) Der Urlaub muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach § 50^{ter} still.
- 3) Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

§ 50^{ter} Im Falle des Todes der Mutter⁷²

- 1) Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
- 2) Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.
- 3) Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 50 Absatz 2 verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

§ 50^{quater} 73 Urlaub für die Kinderbetreuung⁷⁴

- 1) Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den §§ 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.
- 2) Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
- 3) Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
- 4) Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.
- 5) Der oder die Vorgesetzte ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 51 Besoldungsnachgenuss

- 1) Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und folgenden Monat auszurichten.
- 2) In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens 2 weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 52 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;

⁷² Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

⁷³ Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

⁷⁴ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen;
- g) es in dieser DGO vorgesehen ist.⁷⁵

§ 53 Arbeitszeugnis

- 1) Öffentlich-rechtlich Angestellte erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.⁷⁶
- 2) Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3) Auf Wunsch des öffentlich-rechtlich Angestellten kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.⁷⁷

§ 54 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

- 1) Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.
- 2) Wer im probeweisen Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist auf Ende des Monats kündigen.
- 3) Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 3 Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 55 Kündigung durch Arbeitgeber

- 1) Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 54 Absatz 2+3.
- 2) Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör zu gewähren.⁷⁸
- 3) Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- 4) Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.⁷⁹

§ 56 Auflösung und Aufhebung der Stelle

- 1) Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2) Die Aufhebung ist Beamten und Angestellten mindestens 3 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats **mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren**⁸⁰.

§ 57 Disziplinarische Entlassung

- 1) Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2) Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

⁷⁵ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁷⁶ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁷⁷ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁷⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁷⁹ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁸⁰ Präzisiert gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

§ 58 Nichtwiederwahl

Aufgehoben⁸¹

§ 59 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 60 Erreichen der Altersgrenze

Der Gemeinderat legt das gleiche Schlussalter für Männer und Frauen im Rahmen von 60 - 65 Jahren fest.

§ 61 Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1) Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

^{2^{bis})} Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.⁸²

- 3) Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 62 Wegfall der Wählbarkeit

- 1) Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- 2) (aufgehoben)⁸³

5. Rechtsschutz⁸⁴

§ 63 Beschwerdemöglichkeiten⁸⁵

- 1) Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
- 2) Gegen folgende personalrechtliche Verfügungen kann direkt beim Departement Beschwerde erhoben werden:
 - a) Kündigungen von Anstellungsverhältnissen;
 - b) Entlassungen aus wichtigen Gründen.

6. Schlussbestimmungen

⁸¹ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁸² Gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

⁸³ Aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

⁸⁴ Titelanpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

⁸⁵ Titelanpassung gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

§ 64 Vollzug

- 1) Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2) Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 65 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 65^{bis} Besitzstand-Garantie⁸⁶

- 1) Folgende Angestellten, die den Anstellungsvertrag vor dem 1. Januar 2020 unterzeichnet haben, sind von den Änderungen in § 48, Absatz 7, und § 49 und im Anhang 1 nicht betroffen:
 - die Finanzsachbearbeiter
 - der Kanzlist
 - die Gemeindearbeiter bzw. Hauswarte
 - der Brunnenmeister und der Brunnenmeister-Stellvertreter
 - alle übrigen Teilzeitangestellten

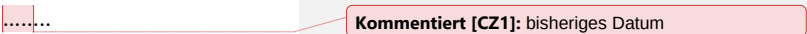
§ 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser DGO sind alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnung vom 31. Juli 1979 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

§ 67 Inkrafttreten

- 1) Diese Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen 1+2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- 2) Die von der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 beschlossene Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 3) Die von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 beschlossene Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.⁸⁷
- 4) Die Teilrevision der §§ 3, 9, 18, 34, 38, 41^{bis}, 42, 44, 45, 50, 50^{bis} und 67 sowie Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.⁸⁸
- 5) Die Teilrevision der §§ 3, 8, 9, 20, 34, 41, 45^{bis}, 50, 50^{bis}, 50^{quater}, 56, 61-63, 67 und Pos. 5. sowie Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.⁸⁹

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen beschlossen am

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Kommentiert [CZ1]: bisheriges Datum

⁸⁶ Eingefügt gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁸⁷ Gemäss GV-Beschluss vom 12.12.2019; Inkrafttreten: 01.01.2020

⁸⁸ Gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023; Inkrafttreten: 01.01.2024

⁸⁹ Gemäss GV-Beschluss vom 10.12.2024; Inkrafttreten: 01.01.2025

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Kommentiert [CZ2]: Aufführung Name damalige/r Präsident/in ohne Unterschrift.

Teilrevision der §§ 3, 8, 9, 20, 34, 41, 45bis, 50, 50bis, 50quater, 56, 61-63, 67 und Pos. 5. sowie Anhang 1 der Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen beschlossen am 10. Dezember 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Eleonora Grimbichler

Sonja Gübelin